



Mobilität für Studenten

Für Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck des Studiums in der EU aufhalten, gelten erleichterte Mobilitätsbedingungen innerhalb der EU. So können Sie, sofern Ihnen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel im Sinne der REST-Richtlinie (Richtlinie 2016/801/EU) erteilt wurde, sich ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und dort studieren. Voraussetzung ist, dass der Aufenthalt zum Zweck des Studiums höchstens 360 Tage dauert.

Um die Mobilität in Deutschland ausüben zu können, muss die aufnehmende Hochschuleinrichtung in Deutschland eine Mitteilung an die Nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schicken.

Informationen zur Mitteilung:

Soll ein Student im Rahmen der Mobilität nach Deutschland kommen, muss die aufnehmende Hochschuleinrichtung eine entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schicken. Hierfür muss das Mitteilungsformular

(<http://www.bamf.de/DE/Migration/Studieren/studieren-node.html>)

vollständig digital ausgefüllt werden. Außerdem sind zusammen mit dem Formular Kopien der folgenden Dokumente digital einzureichen:

Aufenthaltstitel des ersten EU-Mitgliedsstaates,
anerkannter, gültiger Pass/Passersatz,

Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit
Mobilitätsmaßnahmen bzw. der Gültigkeit einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen,
Zulassung der aufnehmenden Hochschule,
Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Übersendung der Mitteilung erfolgt über den BSCW-Server. Nähere Informationen zur
Registrierung und Übermittlung finden Sie in der rechten Spalte.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge unter rest@bamf.de.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migrations und
Flüchtlinge unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/Studieren/studieren-node.html>.